

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

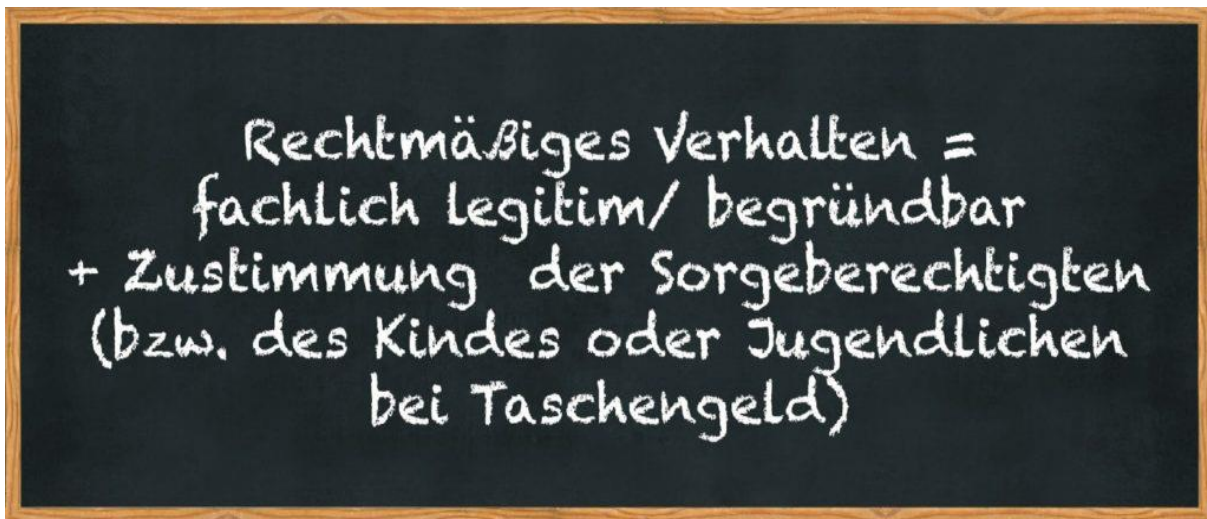
ERZIEHEN IM GEWALTVERBOT- wie geht das?
Die Lösung in integriert fachlich- rechtlicher Sicht

Newsletter September 2018 (12tsd Adressaten)

+49 (0)2104 41646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT - BASISINFOS

Grundregel für rechtmäßiges Verhalten in der Erziehung



NEUES PROJEKT- FORTBILDUNGSPROGRAMM

I. Die Praxis- Herausforderung: der neue § 1631b II BGB!

Seit Oktober 2017 gilt die Neuregelung des §1631b II BGB. Aber wie reagiert die Fachwelt? Fachverbände melden sich nicht zu dem Thema. Es gibt keine Fortbildungsangebote: wo enden fachlich legitime/begründbare freiheitsbeschränkende Maßnahmen (z.B. Festhalten damit zugehört wird) und beginnen richterlich genehmigungspflichtige "freiheitsentziehende Maßnahmen"?

In Österreich geht es um andere Begriffe: um die Abgrenzung fachlich legitime/begründbare "Freiheitsbeeinträchtigung" von "Freiheitsbeschränkung" i.S. des Heimaufenthaltsgesetzes.

Wie umfassend war doch noch der Diskurs in Deutschland zum §8a SGB VIII. Nun geht es nicht um "Kindeswohlgefährdung" in der Elternsphäre sondern um das "Kindeswohl" in der Jugendhilfe selbst. Und nun Schweigen? Was bedeutet "fachlich legitim?" Ein Fachdiskurs hierzu ist überfällig! Das gilt übrigens insgesamt für die außerfamiliäre Erziehung, also auch für Schulen (IV.) und Landesjugendämter (II.).

Wer gibt Praxishinweise zu „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ ? Wann beginnt Fortbildung ?

Hinweis für das Projekt: der von Sorgeberechtigten zu stellende Genehmigungsantrag (Vordruck) wurde durch exemplarisches Auflisten genehmigungspflichtiger Maßnahmen verbessert.

II. PRÄVENTION: NEUER LANDESJUGENDAMT - FOKUS

Kindesschutzprinzip für Landesjugendämter:

"Prävention geht vor Reaktion auf "Besondere Vorkommnisse" und Beschwerden":

- Das Landesjugendamt (LJA) legt in Leitlinien fest, welche Verhaltensoptionen in schwierigen Situationen pädagogischen Alltags fachlich legitim/begründbar sind.
- Es hat Einrichtungen durch Vorgaben und Beratung in die Lage zu versetzen, in schwierigen Situationen fachlich legitim/begründbar zu handeln. Dabei bleibt selbstverständlich die Entscheidung anhand der päd. Indikation des Einzelfalls dem/r PädagogIn vorbehalten. Er/sie muss freilich die eigene Handlungssicherheit auf die Vorentscheidung des Landesjugendamtes stützen können, ob bestimmte Verhaltensformen wie etwa das "oberflächliche Abtasten der Hosentaschen bei Verdacht des Besitzes von Drogen" in Betracht kommen.
- Für das LJA geht es nicht um ein „Rezeptbuch“ zum Verhalten in schwierigen Situationen. Da es - anders als das Jugendamt (Fallverantwortung) - nicht für einzelne Erziehungsmaßnahmen mitverantwortlich ist, vielmehr eine grundsätzliche „Kindeswohl“- Verantwortung wahrnimmt, entspräche ein solches „Rezeptbuch“ auch nicht der gesetzlichen Aufgabenstellung. Daraus resultiert wiederum, dass die grundlegenden Positionen der Behörde zur fachlichen Legitimität bestimmter Verhaltensoptionen stets unter dem Vorbehalt der päd. Indikation des konkreten Einzelfalls stehen. Sie dienen aber der Orientierung und damit der Handlungssicherheit der PädagogInnen vor Ort. Es geht darum, der Einrichtung auf den Weg zu geben, welche Verhaltensoptionen als fachlich legitim/begründbar in Betracht kommen, d.h. geeignet sind, ein päd. Ziel zu verfolgen, u. welche Verhaltensoptionen als „päd. Kunstfehler“ nicht praktiziert werden dürfen. Wegen des übergeordneten bundesweiten Interesses erscheint in der Abgrenzung „Pädagogisch legitim - Kunstfehler“ die einheitliche Orientierung durch Leitlinien der LJA-Bundesarbeitsgemeinschaft/ BAGLJÄ erforderlich.

Anhand eines Fallbeispiels wird hier die fachliche Verantwortg. in Einrichtungen der Erziehungshilfe auf den folgenden Ebenen eräutert: PädagogInnen, Leitung/Träger und Jugendamt, LJA

III. GEFAHRENSITUATIONEN IN DER PÄDAGOGIK

Hinweise für die Praxis im Doppelauftrag Erziehen – Aufsicht

IV. TABUTHEMA "SCHÜLERGEWALT IN SCHULEN"

Im letzten Newsletter wurde auf den [Forsa- Bericht zur Gewalt gegen Lehrer](#) hingewiesen: danach wurde in den letzten 5 Jahren ca. jede/r 2. LehrerIn beschimpft, beleidigt oder tätlich angegriffen. Nun sollte auf Landesebene über ein gesetzlich festgelegtes "Kindesrecht auf fachlich begründbares Erziehen" gesprochen werden, das zugleich die Handlungssicherheit der LehrerInnen festigt. Auch hier bedarf es ja Aktivitäten der Aufsichtsbehörde (Schulaufsicht), einen Verhaltenskodex für LehrerInnen zu entwickeln. Ein gesetzlich fixiertes "Kindesrecht auf fachlich begründbares Erziehen" erleichtert dies. Jedenfalls ist der bildungsfeindlichen Lehrere-Schüler- Gewaltspirale zu begegnen :

- Die „Gewaltächtung“ in der Erziehung (§ 1631 II BGB/ 2001) hat eine Spirale eingeleitet, die nur sporadisch evident wird
- Handlungsunsicherheit der Lehrer aufgrund ungeklärten „Gewalt“- begriffs (darf ich Kinder/Jugendliche überhaupt noch anfassen?)
- Schüler registrieren dies und loten ihre „Macht“- Optionen aus
- Schüler werden zunehmend verbal und körperlich aggressiv gegen Lehrer
- Lehrer wissen sich nicht zu helfen, wollen sich und anderen aber nicht eingestehen, dass sie an ihre Grenzen stoßen
- Die Wahrnehmung des Bildungsauftrags ist erschwert

EU- DATENSCHUTZ / DSGVO

Wir sind daran interessiert, weiterhin die guten Beziehungen zu Euch/Ihnen zu pflegen und Informationen zu unseren Aktionen und Ideen zukommen zu lassen. Am 25.5. sind die neuen Europäischen Datenschutzbestimmungen in Kraft getreten. Wenn es nicht gewünscht ist, auch zukünftig diesen Newsletter zu erhalten, könnt Ihr/können Sie dies jederzeit widerrufen (unten).

Projekt Pädagogik und Recht
verantwortlich: Martin Stoppel
www.paedagogikundrecht.de
02104 41646 | 0160 99745704
martin-stoppel@gmx.de

[Diese Mail online sehen](#)

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten oder Ihre Mailadresse bearbeiten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).